Landkreis Erlangen-Höchstadt

Informationsvorlage

Vorlage Nr.: AL 4/002/2010

Sachgebiet:	Abteilung 4 - Umwelt und Soziales	Datum:	03.05.2010
Bearbeitung:	Susanne Beer	AZ:	AL 4

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Ausschuss für Umweltfragen und Abfallwirtschaft	18.05.2010	öffentliche Sitzung

Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.04.2010; Gewässerrandstreifen

Anlage: Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.04.2010

Sachverhalt:

Das neue Bundes- Wassergesetz enthält in § 38 Wasserhaltsgesetz (WHG) Regelungen zu Gewässerrandstreifen. Diese dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Ein *Schutz des Grundwassers* ist demnach vom Gesetzgeber nicht intendiert. Diese Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 Metern sollen von Eigentümern und Nutzungsberechtigen erhalten werden, sodass die Umwandlung von Grünland in Ackerland, das Entfernen standortgerechter Bäume (ausgenommen die Entnehme im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft) sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträucher, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (mit Ausnahmen) sowie die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können im Gewässerrandstreifen verboten ist.

Hiervon hat der Landesgesetzgeber (in rechtlich zulässiger Weise) in Art. 21 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) abweichende Regelungen getroffen. Es **können** an Gewässern erster und zweiter Ordnung Gewässerrandstreifen durch Verträge mit den Grundstückseigentümern festgelegt werden, *soweit* dies im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht erforderlich ist. Erforderlich ist dies nach dem Gesetz dort nicht, wo Flächen bereits in eine Fördermaßnahme einbezogen sind, die auch dem Schutz des jeweiligen Gewässers dienen. **Adressat** dieser Vorschrift ist der **Gewässerunterhaltsverpflichtete**. Dies ist bei den Gewässern erster und zweiter Ordnung der Freistaat Bayern, ausgeführt durch die **Wasserwirtschaftsämter.** Entsprechende Fördermaßnahmen gibt es beim **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, nicht aber beim Landkreis oder beim staatlichen Landratsamt.**

Erst wenn zum Ende des sog. zweiten Bewirtschaftungsplanes (31.12.2020) weder Verträge noch Förderprogramme bestehen oder die Bewirtschaftungsziele nicht erreicht werden, **können** die **Kreisverwaltungsbehörden** Gewässerrandstreifen **durch Anordnung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung festsetzen** (Art. 21 Abs.3 BayWG). Weder der

Landkreis noch die Untere Wasserbehörde können den Abschluss von Verträgen zwischen dem Wasserwirtschaftsamt und den jeweiligen Grundstückseigentümern oder die Teilnahme an Förderprogrammen durchsetzen.

Für **Gewässer dritter Ordnung**, die von den Gemeinden zu unterhalten sind, regelt das Gesetz lediglich, dass nach Ablauf des zweiten Bewirtschaftungsplanes die Kreisverwaltungsbehörden Gewässerrandstreifen im Einvernehmen mit den Trägern der Gewässerunterhaltung durch Anordnung für den Einzelfall oder durch Rechtsverordnung festsetzen können.

Da genau diese Regelungen im Landtag umstritten waren, **wurde das Bayerische Wassergesetz in seiner Geltung bis zum 1. März 2012 beschränkt**. Welche Regelungen dann getroffen werden, ist heute noch nicht ersichtlich.

Nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg verlaufen im Landkreis Erlangen-Höchstadt 77 km Gewässerstrecke von Gewässern erster und zweiter Ordnung (= 154 km Uferstreifen).

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg kauft bereits seit den 1970er Jahren entlang der Gewässer erster und zweiter Ordnung, auch im Landkreis Erlangen-Höchstadt, Ufergrundstücke von **mindestens** 5 Metern Breite an. Es wurden bisher Ufergrundstücke von ca. 51 km Länge im Landkreis angekauft. Aktuell erfolgt dies in Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens an der Reichen Ebrach. Für ca. ein Drittel der restlichen Ufergrundstücke wurden zwischen dem Wasserwirtschaftsamt und den Grundstückseigentümern Pflege- oder Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen.

Inwiefern die Gemeinden an Gewässern dritter Ordnung Gewässerstreifen vertraglich gesichert oder in ihrem Eigentum haben, ist hier nicht bekannt.

Vertragliche Vereinbarungen mit dem Landkreis Erlangen- Höchstadt bestehen nicht.

Bezüglich einer Antwort auf die Fragen 3 mit 5 wird auf die obige Ausführungen verwiesen.